

Amtsblatt der Europäischen Union

C 181



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

27. Mai 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 181/01 Euro-Wechselkurs 1

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

2019/C 181/02 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GR/002/19 — Unterstützung für Sensibilisierungsmaßnahmen für den Wert von geistigem Eigentum und den durch Produkt- und Markenpiraterie verursachten Schaden 2

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 181/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8934 — Danske Bank/DNB/Nordea Bank/SEB/Svenska Handelsbanken/Swedbank/KYC Utility) ⁽¹⁾ 6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 181/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9274 — GlaxoSmithKline/Pfizer Consumer Healthcare Business) ⁽¹⁾	8
2019/C 181/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2019/C 181/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9373 — PAI Partners/Areas Worldwide) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Mai 2019

(2019/C 181/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1187	CAD	Kanadischer Dollar	1,5053
JPY	Japanischer Yen	122,61	HKD	Hongkong-Dollar	8,7806
DKK	Dänische Krone	7,4678	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7109
GBP	Pfund Sterling	0,88318	SGD	Singapur-Dollar	1,5403
SEK	Schwedische Krone	10,7098	KRW	Südkoreanischer Won	1 328,29
CHF	Schweizer Franken	1,1215	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1554
ISK	Isländische Krone	138,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7206
NOK	Norwegische Krone	9,7558	HRK	Kroatische Kuna	7,4258
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 100,89
CZK	Tschechische Krone	25,830	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6857
HUF	Ungarischer Forint	325,95	PHP	Philippinischer Peso	58,403
PLN	Polnischer Zloty	4,2974	RUB	Russischer Rubel	72,1352
RON	Rumänischer Leu	4,7619	THB	Thailändischer Baht	35,636
TRY	Türkische Lira	6,7988	BRL	Brasilianischer Real	4,5247
AUD	Australischer Dollar	1,6205	MXN	Mexikanischer Peso	21,3057
			INR	Indische Rupie	77,8000

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES
EIGENTUM

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

GR/002/19

Unterstützung für Sensibilisierungsmaßnahmen für den Wert von geistigem Eigentum und den durch Produkt- und Markenpiraterie verursachten Schaden

(2019/C 181/02)

1. Ziele und Beschreibung

Das übergeordnete Ziel der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Sensibilisierung für den Wert und den Nutzen von geistigem Eigentum und den durch Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums verursachten Schaden.

Die Verbesserung der Kenntnisse und die Einbindung vorrangiger Zielgruppen, um für eine bessere Achtung von Rechten des geistigen Eigentums zu sorgen, sollen letztlich eine Verhaltensänderung bei den Menschen bewirken, sodass sie weniger gefälschte Waren kaufen und weniger digitale Inhalte aus illegalen Quellen herunterladen.

Mit der Aufforderung sollen die folgenden Einzelziele erreicht werden:

- Verbesserung des Kenntnisstandes über den Wert von geistigem Eigentum als ein Instrument, Kreativität und Innovation zu schützen, durch Bereitstellung konkreter und objektiver Informationen über geistiges Eigentum in diesem Zusammenhang und durch die Verbesserung des Kenntnisstandes über den durch Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums verursachten Schaden;
- Einbindung vorrangiger Zielgruppen in diese Themen, wobei entsprechende Möglichkeiten der Hebelwirkung genutzt werden sollen und insbesondere die Herangehensweise beachtet werden sollte, die die Zielgruppen erwarten, wenn sie auf diese Fragen angesprochen werden (d. h. nicht bevormundend, objektiv und neutral), mit dem Ziel, Verhaltensänderungen zu bewirken und den Reiz von gefälschten Waren und Produktpiraterie zu verringern.

Es werden folgende Ergebnisse erwartet: Gewährleistet werden sollen

- die bestmögliche Erreichung der benannten Zielgruppen;
- die Einbindung wichtiger Meinungsbildner wie Blogger, Künstler und andere Akteure, z. B. Lehrer und Hochschulexperten, oder auch Multiplikatoren wie Medien, Behörden oder Jugendverbände, die in der Lage sind, Zielgruppen im Rahmen einer klar definierten und messbaren Vorgehensweise zu erreichen;
- die Nachhaltigkeit und Skalierbarkeit der Projektergebnisse.

Die Ergebnisse der Maßnahmen werden anhand vordefinierter Leistungsindikatoren (KPI) zu Umfang und Menge gemessen (je nach Art der Maßnahme und der genutzten Kanäle).

Die einzelnen Lose haben folgende Projekte zum Ziel:

- *Los 1:* Erreichen von Kindern und Lehrkräften/angehenden Lehrkräften über Bildungsmaßnahmen in akademischen und nicht akademischen Lernumgebungen;
- *Los 2:* Erreichen von Verbrauchern/Bürgern und insbesondere von jungen Menschen.

Grenzübergreifende Maßnahmen sind bei der Beurteilung für Los 1 ein bevorzugtes Kriterium und bei Los 2 zwingend. Der Begriff grenzübergreifend bezeichnet in diesem Zusammenhang Projekte, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Einschlägige Informationen finden Sie im Leitfaden für Antragsteller, Kapitel I — Allgemeiner Überblick über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

2. Förderfähige Antragsteller

Antragsteller, die im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig gelten, müssen:

- Eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, wie z. B.:
 - eine gemeinnützige Organisation, ein Verband oder eine Nichtregierungsorganisation (NRO);
 - eine lokale, regionale oder nationale öffentliche Einrichtung;
 - eine Universität, Stiftung, ein privates Unternehmen oder ein Fernsehkanal.

Natürliche Personen können keinen Antrag auf Finanzhilfe stellen.

- in einem der 28 Mitgliedstaaten registriert sein und einen Nachweis des Landes, in dem sie eingetragen sind, erbringen, mit dem bescheinigt wird, dass sie seit über zwei Jahren ordnungsgemäß registriert sind.

Öffentliche Einrichtungen, die finanzielle Mittel oder Unterstützung durch das EUIPO in Form anderer Finanzierungsmaßnahmen wie z. B. Kooperationsprogramme erhalten und die dieselben Ziele wie die vorliegende Aufforderung verfolgen, sind nicht förderfähig (z. B. nationale und regionale Ämter für geistiges Eigentum, internationale Organisationen usw.).

Im Falle von Partnerschaften muss jede juristische Person, die sich an einem Vorschlag beteiligt, unabhängig von ihrer Funktion im Rahmen des Projekts die Förderkriterien für Antragsteller selbst erfüllen und eine Absichtserklärung unterzeichnen.

Ein Antrag darf nur von einem einzigen Antragsteller, dem gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Organisation, koordiniert und — im Namen aller Teilnehmer — eingereicht werden.

Für britische Antragsteller: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Wenn das Vereinigte Königreich während des Förderungszeitraums aus der EU austritt, ohne mit der EU eine Vereinbarung zu schließen, durch die insbesondere gewährleistet wird, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, erhalten Sie keine EU-Fördergelder mehr (auch wenn Sie, soweit möglich, weiterhin teilnehmen), oder Sie müssen sich je nach den einschlägigen Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung über die Kündigung aus dem Projekt zurückziehen.

Einschlägige Informationen finden Sie im Leitfaden für Antragsteller, Kapitel II Abschnitt 8.1. Förderfähige Antragsteller.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die Laufzeit (Förderzeitraum) darf ab dem Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung höchstens 12 Monate betragen.

Die Maßnahmen müssen in einem oder mehreren der folgenden Länder durchgeführt werden: 28 EU-Mitgliedstaaten.

Eine Einrichtung kann für verschiedene Lose einen Antrag stellen und grundsätzlich in den verschiedenen Losen auch eine Finanzhilfe erhalten.

Die im Rahmen der Lose aufgeführten, zu finanzierenden Maßnahmen sind nicht erschöpfend und könnten sich beispielsweise auf folgende Aktivitäten erstrecken:

- Aktivitäten in Medien und sozialen Medien;
- Erstellung und Verbreitung audiovisueller Materialien oder Veröffentlichungen;
- Organisation von Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Schulungsmaßnahmen, die Teil des spezifischen Projekts sind;
- Infotainment (Debatten, Jugendprogramme, Ratespiele, Videospiele oder Musikprogramme usw.);
- web-gestützte Instrumente, Aktivitäten, Lösungen usw.

Für Los 2 müssen die Maßnahmen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten stattfinden.

Nicht förderfähig sind folgende Arten von Maßnahmen:

- Projekte, die in erster Linie (oder ausschließlich) aus einzelnen Projektträgerschaften für die Teilnahme/für Reden bei Workshops, Seminaren, Konferenzen, Kongressen oder anderen Veranstaltungen mit Redemöglichkeit bestehen;
- Projekte, die in erster Linie (oder ausschließlich) aus Einzelstipendien für ein Studium oder für Schulungen bestehen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Kapitel II des Leitfadens für Antragsteller, Abschnitt 8.3. Förderfähige Tätigkeiten.

4. Ausschluss- und Auswahlkriterien

Antragsteller dürfen sich nicht in einer Situation befinden, die sie von der Teilnahme und/oder der Vergabe ausschließt, wie in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegt.

Antragsteller müssen finanziell und in operativer Hinsicht in der Lage sein, die vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Kapitel II des Leitfadens für Antragsteller, Abschnitt 9 — Ausschlusskriterien und Abschnitt 10 — Auswahlkriterien.

5. Vergabekriterien

Die Punkte zur Bewertung und Vergabe förderfähiger Vorschläge werden aus insgesamt 100 Punkten auf Grundlage folgender Kriterien zugewiesen:

	Mindestschwelle	Höchstpunktzahl
1. Relevanz und allgemeine Bedeutung des Projekts	25	35
2. Reichweite und Wirkung	25	35
3. Nachhaltigkeit und Methodik	14	20
4. Kostenwirksamkeit	6	10
Insgesamt	70	100

Um für die Förderung in Frage zu kommen, müssen die Vorschläge

- insgesamt mindestens 70 Punkte und
- die Mindestpunktzahl für jedes Teilkriterium erreichen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Kapitel II des Leitfadens für Antragsteller, Punkt 11 — Vergabekriterien.

6. Mittelausstattung

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1 000 000 EUR zur Verfügung.

Der finanzielle Beitrag des EUIPO ist auf höchstens 80 % der vom Antragsteller geltend gemachten förderfähigen Gesamtkosten beschränkt und muss in Einklang mit den beiden verfügbaren Losen zwischen den nachstehenden Höchst- und Mindestbeträgen liegen:

Für Los 1 — Erreichen von Kindern und Lehrkräften/angehenden Lehrkräften über Bildungsmaßnahmen in akademischen und nicht akademischen Lernumgebungen (veranschlagte verfügbare Haushaltsmittel = 400 000 EUR):

- Mindestbetrag: 20 000 EUR
- Höchstbetrag: 60 000 EUR

Für Los 2 — Erreichen von Verbrauchern/Bürgern und insbesondere von jungen Menschen (veranschlagte verfügbare Haushaltsmittel = 600 000 EUR):

- Mindestbetrag: 40 000 EUR
- Höchstbetrag: 90 000 EUR

Das EUIPO behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

Einschlägige Informationen finden Sie im Leitfaden für Antragsteller, Kapitel I Abschnitt 6. Mittelausstattung.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

7. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Antragsunterlagen können unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en/grants>

Die Anträge müssen über das hierfür vorgesehene Online-Anmeldeformular (eForm) gestellt und bis zum **2. Juli 2019, 13.00 Uhr** (Ortszeit), an das EUIPO übermittelt werden.

In anderer Form eingereichte Anträge sind nicht zulässig.

Die Antragsteller müssen alle im elektronischen Formular (eForm) geforderten und genannten Unterlagen vorlegen.

Anträge, die nicht sämtliche geforderten Anlagen enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Leitfaden für Antragsteller, Kapitel IV — Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen.

8. Ausführliche Informationen

Die genauen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen, abrufbar unter: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en/grants>

Die Anträge müssen sämtliche im Leitfaden angegebenen Bedingungen erfüllen und unter Verwendung der vorgesehenen Formulare gestellt werden.

9. Kontakt

Wenn Sie weitere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an die folgende zentrale E-Mail-Adresse: grants@euipo.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8934 — Danske Bank/DNB/Nordea Bank/SEB/Svenska Handelsbanken/Swedbank/KYC Utility)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 181/03)

1. Am 17. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Danske Bank A/S („Danske Bank“, Dänemark),
- DNB Bank ASA („DNB“, Norwegen),
- Nordea Bank Abp („Nordea“, Schweden),
- Skandinaviska Enskilda Banken AB („SEB“, Schweden),
- Svenska Handelsbanken AB („Svenska Handelsbanken“, Schweden),
- Swedbank AB („Swedbank“, Schweden).

Der geplante Zusammenschluss sieht vor, dass die Danske Bank, DNB, Nordea, SEB, Svenska Handelsbanken und Swedbank die gemeinsame Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen KYC-Utility übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bei Danske Bank, DNB, Nordea, SEB, Svenska Handelsbanken und Swedbank handelt es sich um Bankengruppen mit Sitz in den nordischen Ländern.
- In der nordischen Region wird KYC Utility Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Know Your Customer“ („KYC“) erbringen und somit die nach den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Informationen sammeln, validieren und seinen Auftraggebern zur Verfügung stellen, um diesen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erleichtern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8934 — Danske Bank/DNB/Nordea Bank/SEB/Svenska Handelsbanken/Swedbank/KYC Utility

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9274 — GlaxoSmithKline/Pfizer Consumer Healthcare Business)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 181/04)

1. Am 17. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- GlaxoSmithKline plc. („GSK“, Vereinigtes Königreich) und
- Pfizer Consumer Healthcare Business („Pfizer CH“, USA), kontrolliert von Pfizer Inc.

GSK übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Pfizer CH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bei GSK handelt es sich um ein weltweit tätiges Pharmaunternehmen, das im Hinblick auf die Behandlung verschiedener Indikationen in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Impfstoffen sowie in der Regel rezeptfrei erhältlichen Arzneimitteln tätig ist. Die Anwendungsbereiche der von GSK weltweit vertriebenen Gesundheitsprodukte erstrecken sich unter anderem auf das Schmerzmanagement, die Atemwegsgesundheit, Ernährung und Verdauung sowie Haut- und Mundgesundheit.
- Pfizer CH entwickelt, produziert und vertreibt weltweit rezeptfrei erhältliche Arzneimittel, Vitamine und Lebensmittel. Das Unternehmen ist weltweit in verschiedenen Produktkategorien tätig, darunter Schmerzmanagement, Atemwegsgesundheit, Magen-Darm-Behandlung, Nahrungsergänzungsmittel und Körperpflegeprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9274 — GlaxoSmithKline/Pfizer Consumer Healthcare Business

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 181/05)

1. Am 20. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Koito Manufacturing Co., Ltd. („Koito“, Japan),
- Elbit Systems Ltd. („Elbit“, Israel),
- BrightWay Vision („BWV“, Israel), derzeit gemeinsam von Elbit und Synergetic Capital LLC kontrolliert.

Koito und Elbit übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BWV. Nach Abschluss des geplanten Zusammenschlusses wird Koito anstelle von Synergetic Capital LLC kontrollierender Anteilseigner.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Koito: Herstellung und Lieferung von i) Kfz-Beleuchtung und Zubehör, ii) Flugzeugbeleuchtung und sonstiger Ausrüstung sowie iii) Schiffsbeleuchtung/Spezialprodukten,
- Elbit: Entwicklung und Angebot einer breiten Palette von luft-, boden- und seegestützten Systemen und Produkten für die Verteidigung, die innere Sicherheit und kommerzielle Anwendungen,
- BWV: Herstellung, Forschung und Entwicklung sowie Verkauf verbesserter Sichtsysteme für Automobilanwendungen. Die BWV-Technologie bietet Fahrerunterstützungssysteme (Advanced Driver Assistance Systems, ADAS).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9373 — PAI Partners/Areas Worldwide)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 181/06)

1. Am 17. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- den Investmentfonds PAI Europa VII (Luxemburg), der der Unternehmensgruppe PAI Partners SAS („PAI Partners“, Frankreich) angehört,
- Areas Worldwide (Frankreich).

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Areas Worldwide.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PAI Partners berät und verwaltet als Private-Equity-Gesellschaft mehrere Fonds, in deren Eigentum Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel- und Bedarfsindustrie, allgemeine Industrie, Gesundheitsversorgung sowie Einzelhandel und Vertrieb stehen;
- Areas Worldwide verwaltet Reiseverpflegungskonzessionen für Gastronomiebetriebe an Autobahnen, Flughäfen und Bahnhöfen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9373 — PAI Partners/Areas Worldwide

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE